

Kleine Anfrage

Atomwaffenverbotsvertrag

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 07. November 2018

Der Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen, Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, TPNW, ist eine internationale Vereinbarung, die Entwicklung, Produktion, Test, Erwerb, Lagerung, Transport, Stationierung und Einsatz von Atomwaffen verbietet, ausserdem die Drohung damit. Den Vertrag haben neben Liechtenstein 68 andere Staaten unterzeichnet, wobei 19, darunter Österreich, diesen auch ratifiziert haben. Der Atomwaffenverbotsvertrag geht auf die Initiative der Internationalen Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen, International Campaign to Abolish Nuclear Weapons, ICAN, eine Initiative aus der Zivilgesellschaft, zurück, die dafür in der Person von Beatrice Fihn im Jahr 2017 den Friedensnobelpreis erhalten hat. Der Atomwaffenverbotsvertrag tritt 90 Tage nach der Ratifikation des 50. Staates in Kraft. Liechtenstein hat den Vertrag zwar unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Gibt es rechtliche Vorbehalte, den Atomwaffenverbotsvertrag, den Liechtenstein unterzeichnet hat, zeitnah zu ratifizieren?
2. Falls nein, wann gedenkt die Regierung, den Atomwaffenverbotsvertrag dem Landtag zur Ratifikation vorzulegen?
3. Wie bewertet die Regierung den Beitrag, den Liechtenstein mit einer Unterzeichnung des Atomwaffenverbotsvertrags für die internationale Gemeinschaft leisten könnte?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Die in Art. 1 TPNW enthaltenen zentralen Verbotsbestimmungen werden – mit Ausnahme der Vermittlung von Kernwaffen, die über das liechtensteinische Kriegsmaterialgesetz abgedeckt ist – vom Zollvertrag mit der Schweiz erfasst. Herstellung, Handel, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Erwerb sowie Verwendung von Kernwaffen fallen in Liechtenstein also unter schweizerische Rechtsvorschriften, insbesondere das Kriegsmaterialgesetz, das Kernenergiegesetz sowie das Gesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter.

Gemäss dem Bericht der schweizerischen Arbeitsgruppe zur Analyse des TPNW vom 30. Juni 2018 ist im Lichte der zu erwartenden Auslegung des TPNW davon auszugehen, dass die gegenwärtige Rechtslage und Praxis in der Schweiz und damit auch in Liechtenstein den Bestimmungen des TPNW genügt. In Bezug auf eine Ratifikation gibt es auf liechtensteinischer Seite mit Blick auf Art. 1 TPNW also keine Bedenken.

Sollte Liechtenstein sich für eine Ratifikation unabhängig von der Schweiz entscheiden, müsste gemäss Art. 8 bis Zollvertrag eine besondere Vereinbarung mit der Schweiz abgeschlossen werden. Dieser Artikel wurde eigens geschaffen, um Liechtenstein den Beitritt zum EWR-Abkommen zu ermöglichen, und gelangte bislang nur in diesem Fall zur Anwendung. Solange eine Ratifizierung durch die Schweiz nicht absehbar ist, muss bei der Entscheidung über eine Ratifikation des TPNW also der durch die Ratifikation entstehende Nutzen gegen mögliche Auswirkungen auf den Zollvertrag abgewogen werden.

Der schweizerische Bundesrat hat im August 2018 beschlossen, dass die Schweiz den TPNW vorerst weder unterzeichnen noch ratifizieren wird. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats hat sich hingegen kürzlich dafür ausgesprochen, dass die Schweiz den Vertrag unverzüglich unterzeichnet und ratifiziert.

Zu Frage 2:

Die Regierung hat bislang noch nicht über eine Ratifizierung des TPNW entschieden.

Zu Frage 3:

Mit einer frühen Ratifizierung könnte Liechtenstein einen Beitrag zum Inkrafttreten des TPNW leisten und damit die völkerrechtliche Ächtung von Kernwaffen fördern.